



INKLUSIVE BESCHULUNG

in Frankfurt am Main

Inklusion

Was bedeutet Inklusion?

Hintergründe

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für inklusive Beschulung?

Möglichkeiten

Wie wird Inklusion in Frankfurt am Main umgesetzt?

Ablauf

An wen können sich Eltern wenden, wenn sie Unterstützung benötigen?

Abkürzungsverzeichnis

BFZ/rBFZ/üBFZ	Beratungs- und Förderzentrum/regionale/überregionale
FDS	Förderdiagnostische Stellungnahme
FöA	Förderausschuss
HKM	Hessisches Kultusministerium
HSchG	Hessisches Schulgesetz
iSB	inklusive Schulbündnisse
Kita	Kindertagesstätte
SEP	Schulentwicklungsplan
SRH	Sozialrathaus
s. o.	„siehe oben“
THA	Teilhabe-Assistenz
usw.	„und so weiter“
vgl.	„vergleiche“
VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
WCs	Toiletten (englisch: water closet)
z. B.	„zum Beispiel“
§	Paragraf (aufzählende Einteilung in Gesetzen und Verträgen)

Hinweis: Begriffe, die im Kapitel 9 „Begriffserklärungen“ beschrieben werden, sind bei Erstnennung in diesem Dokument mit einem ➤ gekennzeichnet.

Vorwort

Wir freuen uns, die aufgrund der großen Nachfrage überarbeitete Neuauflage der Broschüre „INKLUSIVE BESCHULUNG“ vorlegen zu können. Die ursprüngliche Broschüre geht auf den Fachtag „Inklusion Konkret! – Entwicklung fachlicher Beratungsstrukturen für Kinder und Familien“ zurück. Der Fachtag hat am 16. November 2016 in der Bildungsregion Frankfurt-West stattgefunden.

Die inhaltliche Grundlage für die Broschüre bilden auch weiterhin die Power-Point-Präsentationen der „Unabhängigen Inklusionsberatungsstelle Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“, die an dem Fachtag gezeigt wurden. Die beiden Präsentationen sind auf der Internetseite „Frankfurt macht Schule“ eingestellt:

https://www.isep.frankfurt-macht-schule.de/sites/default/files/mediathek/vortrag_i_fachtag_beratungsstellen_nov_2016.pdf

https://www.isep.frankfurt-macht-schule.de/sites/default/files/mediathek/vortrag_ii_fachtag_beratungsstellen_nov_2016.pdf

Für die Neuauflage der vorliegenden Broschüre sind Expertinnen und Experten mit verschiedenen Perspektiven gebeten worden, die Broschüre inhaltlich zu überarbeiten und zu korrigieren, sodass nun ein aktualisiertes Dokument vorliegt. Darüber hinaus gibt es neue Kapitel sowie Schaubilder und Tabellen.

Die Broschüre wendet sich an Eltern, pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und an alle, die sich sowohl im professionellen als auch im privaten Bereich mit Inklusion beschäftigen und betroffene Eltern/Familien in ganz Frankfurt beraten.

Ziel der Broschüre ist es, über wichtige Abläufe, Gesetze, Rechte und Möglichkeiten in Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu informieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Inklusion	6
1.1	Schulische Inklusion	6
1.2	Förder-Bereiche	7
2	Allgemeine rechtliche Grundlagen	9
2.1	Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	11
3	Inklusive Beschulung in Frankfurt am Main	12
3.1	Die Beratungs- und Förderzentren	12
3.2	Das neue Profil der Beratungs- und Förderzentren	14
3.3	Bildungsregionen und inklusive Schulbündnisse (iSB)	15
3.4	Die Sozialrathäuser (SRH)	19
4	Maßnahmen der allgemeinen Schule	20
4.1	Die vorbeugenden Maßnahmen	20
4.2	Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	21
4.3	Nachteilsausgleich	21
4.4	Entscheidungsverfahren über sonderpädagogische Förderung	23
5	Der Förderausschuss	25
5.1	Die Aufgabe des Förderausschusses	25
5.2	Ziel des Förderausschusses	26
5.3	Einladung zum Förderausschuss	26
5.4	Teilnehmende und ihre Funktionen	27
5.5	Ablauf einer Förderausschuss-Zusammenkunft	28
6	Unterstützung der Eltern	30
6.1	Was bewegt Eltern im Zusammenhang mit Inklusion?	32
6.2	Die unabhängige Inklusionsberatungsstelle „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“	33
7	Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“	36
7.1	Tätigkeitsschwerpunkte	36
7.2	Grundlagen des Vereins	37
8	Stadtschulamt und inklusive Bildung	38
8.1	Runder Tisch und vereinfachtes Verfahren	38
8.2	Barrierefreiheit	39
8.3	Raumkonzepte	39
8.4	Hilfsmittelsammlungen	40
8.5	Die Aufgabe der Koordinatorinnen in den Bildungsregionen	40
8.6	Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit	42
9	Begriffserklärungen	43
10	Kontaktdaten	48
11	Impressum	49

1 Inklusion

Inklusion heißt:

Alle Menschen sollen überall mitmachen können.

Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderung oder Beeinträchtigung.

Niemand darf ausgeschlossen werden, zum Beispiel in der Schule oder bei der Arbeit.

Für die Schulbildung bedeutet dies, dass alle Schülerinnen und Schüler an einer **> inklusiven Schule** lernen. Kinder mit und ohne Behinderung können dort gemeinsam ihre eigenen Fähigkeiten entfalten.

Das sind die Kernanliegen der **> Inklusion** und die Ziele der **> UN-Behindertenrechtskonvention**, die seit 2009 in Deutschland gilt.

1.1 Schulische Inklusion

Eine Schule muss jedem Kind helfen, damit es lernen kann und Fortschritte macht. Das nennt man individuelle Förderung.

Kinder mit Beeinträchtigung/Behinderung, die Schwierigkeiten beim Lernen haben, bekommen besondere Unterstützung. Dies bedeutet: Sie haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (HSchG § 49).

Wenn Eltern eines Kindes mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung aufgrund einer Beeinträchtigung/Behinderung das möchten, kann das Kind eine besondere Schule besuchen. Sie heißt **> Förderschule** (HSchG § 54).

Den Besuch einer Förderschule können auch Eltern von Kindern mit Schwierigkeiten im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung wünschen.

1.2 Förder-Bereiche

Die Förder-Bereiche werden unterschieden in:

- a) **Lernzielgleiche Förderschwerpunkte** = die Schülerinnen und Schüler lernen den gleichen Stoff wie die Klassenkamerad*innen
- b) **Lernzieldifferente Förderschwerpunkte** = Schülerinnen und Schüler lernen einfacheren Lernstoff als die Klassenkamerad*innen

a) Lernzielgleiche Förderung

1. > Sprachheilförderung

- Schülerinnen und Schüler mit Sprachbehinderung
 - ! Dabei geht es nicht um fehlende Deutschkenntnisse.

2. Emotionale und soziale Entwicklung

Kinder z. B. mit

- Verhaltensauffälligkeiten und/oder seelischer Behinderung
- im Einzelfall Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)
- Autismus

3. Körperliche und motorische Entwicklung

Kinder mit

- Körperbehinderung
- Problemen bei der Bewegung, dem Gleichgewicht
- chronischen Krankheiten, sofern dadurch Auswirkungen auf die körperlich-motorische Entwicklung des Kindes bestehen

4. Sehen

- Kinder mit starker Sehschädigung oder Blindheit

5. Hören

- Kinder mit Schwerhörigkeit, Hörverlust, auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung

6. Kranke Schülerinnen und Schüler

- Kinder, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind
- Schülerinnen und Schüler, bei welchen die Schulpflicht durch ein ärztliches Attest ruht

b) Lernzieldifferente Förderschwerpunkte

1. Lernen

Der Förderschwerpunkt „Lernen“ kann bereits in der 1. Klasse festgestellt werden, wenn klar ist, dass eine Lernbehinderung mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung vorliegt (vgl. VOSB § 7 Abs. 7). Eine Feststellung findet üblicherweise erst dann statt, wenn die vorbeugenden Maßnahmen ausgeschöpft sind, damit die Kinder nicht frühzeitig als „behindert“ eingestuft werden. Üblicherweise findet die Feststellung zu Beginn der 3. Klasse statt.

2. Geistige Entwicklung

Kinder mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung.

2 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Es gibt verschiedene Gesetze und Vorschriften zu Inklusion in der Schule:

a) Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt den gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in Artikel 24.

b) Das Hessische Schulgesetz (HSchG)

Die hessische Landesregierung hat den Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in ein Gesetz für das Bundesland Hessen übertragen. Das Hessische Schulgesetz bestimmt in Paragraph 51 Absatz 1, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung oder Behinderung die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule bekommen sollen. Das nennt man „> **Inklusive Beschulung** von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“.

c) Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB 2012/17)

Diese Verordnung regelt die Gestaltung des inklusiven Unterrichts in Paragraph 1 Absatz 1 und 2.

d) Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV 2014/17 § 6)

In dieser Verordnung geht es um die individuelle Förderplanung:

- Beratung von Eltern
- Individuelle Förderpläne
- > **Nachteilsausgleich**
- Außerschulische Zusammenarbeit

Die Verordnung gilt für:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen
- Schülerinnen und Schüler, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen
- Ausschluss vom Unterricht und andere Ordnungsmaßnahmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich nicht an die Schulregeln hält

In einem individuellen **Förderplan** steht:

- welche Stärken und Schwächen eine Schülerin oder ein Schüler hat
- welche Förderung die Schülerin oder der Schüler bekommen soll – sowohl im Unterricht als auch bei den Hausaufgaben
- wie lange die individuelle Förderung dauern soll
- welche Ziele die individuelle Förderung hat
- wie sich das Verhalten oder die Leistung der Schülerin oder des Schülers durch die Förderung verändert hat (rückblickend).

Es gilt:

So wenig Förderbedarf wie nötig und so viel vorbeugende Maßnahmen (von der allgemeinen Schule) wie möglich.

2.1 Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Das SGB VIII regelt das Recht auf Erziehung und die Aufgaben der **Jugendhilfe**. In Paragraf 13 dieses Gesetzes steht, dass es sozialpädagogische Hilfen gibt für:

- junge Menschen mit Behinderung und
- junge Menschen, die zuhause oder in der Schule viele Schwierigkeiten haben.

Die sozialpädagogischen Angebote sollen Kindern und Jugendlichen helfen, in der Schule, in der Ausbildung, bei der Arbeit und im Privatleben besser klarzukommen. Auch Eltern können sozialpädagogische Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

In Frankfurt ist das ► **Stadtschulamt** der Stadt Frankfurt für die Jugendhilfe in der Schule (Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen) zuständig.

Eltern haben außerdem nach § 27 dieses Gesetzes Anspruch auf individuelle Hilfe zur Erziehung. Kinder und Jugendliche wiederum haben nach § 35 a Anspruch auf individuelle Eingliederungshilfe unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen. In Frankfurt ist das ► **Jugend- und Sozialamt** für diese individuellen Hilfen zuständig. Eltern und junge Menschen, die Hilfen in Anspruch nehmen möchten, wenden sich an das für sie zuständige Sozialrathaus (SRH).

Das Schulgesetz und die Verordnung bestimmen, dass Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung möglichst eine ► **allgemeine Schule** besuchen sollen. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf können auch eine Förderschule besuchen, wenn die Eltern das wünschen.

3 Inklusive Beschulung in Frankfurt am Main

Für ganz Frankfurt gilt das Ziel: inklusive Bildung ermöglichen. Dazu sind Veränderungen in verschiedenen Bereichen geplant und teilweise auch schon umgesetzt.

- Einrichtung von **regionalen** > **BFZ**
- Einrichtung von **überregionalen** > **BFZ**
- Barrierefreie Schulen einrichten
- Hilfsmittelsammlungen einrichten

3.1 Die Beratungs- und Förderzentren

a) Die regionalen > Beratungs- und Förderzentren

Die regionalen Beratungs- und Förderzentren sind für Schülerinnen und Schüler mit den **Förderschwerpunkten** Lernen, Sprache, Emotionale- und Soziale-Entwicklung da.

Die Abkürzung für Beratungs- und Förderzentrum ist: > **BFZ**

Die regionalen BFZ gehören zu den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und zur Förderschule für > **Sprachheil-Förderung**.

Seit 2011 unterstützen die BFZ auch die allgemeinen Schulen bei der Inklusion. Jedes BFZ ist für bestimmte Schulen zuständig (siehe Seite 17).

Für die Zusammenarbeit der regionalen BFZ mit den allgemeinen Schulen gibt es eine Vereinbarung. Darin steht, wer welche Aufgaben übernimmt.

Das sind die Aufgaben der regionalen BFZ:

- Sie senden Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer an die > **allgemeinen Schulen**.
- Sie entscheiden gemeinsam mit dem > **Staatlichen Schulamt**, welche Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer an den allgemeinen Schulen arbeiten werden.
- Sie entscheiden gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt, mit wie vielen Stunden diese Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer zum Einsatz kommen.

- Sie beraten die allgemeinen Schulen bei allen Fragen zur Inklusion (Barrierefreiheit, Schulabschlüsse, individuelle Förderpläne, Zeugnisse).
- Sie unterstützen die allgemeinen Schulen in der ➤ **Prävention** und der Umsetzung des Förderkonzepts der Schule.
- Sie haben den Vorsitz in ➤ **Förderausschüssen** (siehe Kapitel 5). Ein Förderausschuss empfiehlt, ob eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat.
- Sie prüfen, ob ein Kind einen individuellen ➤ **Förderbedarf** hat. Außerdem beraten sie Eltern und Schule, welche individuelle Förderung eine Schülerin oder ein Schüler bekommen sollte. Das Schreiben der individuellen Förderpläne ist die Aufgabe der allgemeinen Schule.
- Sie beraten Eltern sowie Kinder und Jugendliche, zum Beispiel zur Schulwahl.
- Sie schreiben die ➤ **förderdiagnostische Stellungnahme** (siehe Kapitel 4.4) und nehmen hierzu vorab die umfassende Prüfung vor.

b) Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)

Außer den regionalen BFZ gibt es in Frankfurt noch 4 überregionale BFZ. Sie sind für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie für kranke Schülerinnen und Schüler da.

Jedes überregionale BFZ ist für alle Schulen in Frankfurt zuständig. Das ist der Unterschied zu den regionalen BFZ.

- Jedes regionale BFZ ist nur für allgemeine Schulen in seiner Region zuständig (siehe Seite 17).

Das sind die Aufgaben der überregionalen BFZ:

- Sie beraten die allgemeinen Schulen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, zum Beispiel zur Ausstattung der Räume.

- Sie beraten die allgemeinen Schulen zu den Förderschwerpunkten, zum Beispiel zu den Folgen einer Sehbehinderung für das Lernen und zu den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Sehbehinderung.

c) Die Förderschulen für geistige Entwicklung

Die Förderschulen für geistige Entwicklung bleiben als Förderschulen erhalten. In Frankfurt gibt es 2 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die beiden Förderschulen unterstützen die Arbeit der regionalen BFZ. In der Bildungsregion West ist dies die Panoramaschule.

Das sind die Aufgaben der beiden Förderschulen:

- Sie prüfen, ob ein Kind einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hat.
- Sie schicken Expertinnen und Experten in den Förderausschuss zur Klärung.
- Sie bieten Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer an.
- Sie beraten Eltern, deren Kind einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hat.

Weitere Informationen zu den Förderschulen können im „Schulwegweiser Frankfurt am Main“ nachgelesen werden. Diesen finden Sie unter: www.frankfurt.de > Rathaus > Ämter und Institutionen > Stadtschulamt > Publikationen.

3.2 Das neue Profil der Beratungs- und Förderzentren

Vorteile:

- Grundschulen, die nahe beieinanderliegen, gehören einer BFZ-Region an. So können sie sich gegenseitig bei der Umsetzung von Inklusion helfen.
- BFZ-Regionen erleichtern den Wechsel von Klasse 4 zu Klasse 5 in allen Schulformen.

3.3 Bildungsregionen und inklusive Schulbündnisse (iSB)

Seit 2015 ist Frankfurt am Main „Modellregion inklusive Bildung“. Das Projekt (Modellregion) ist auf fünf Jahre angelegt und endet 2020. Eine Weiterführung des Pilotprojekts sind die inklusiven Schulbündnisse (iSB), die bereits im Schuljahr 2019/20 starten. Ziel ist es und wird es auch weiterhin sein, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu ermöglichen.

Die Stadt Frankfurt am Main setzt sich aus sechs Bildungsregionen (West, Süd, Ost, Nord, Mitte-Nord und Mitte) zusammen (siehe Karte auf Seite 16). Aufbauend auf den sechs Bildungsregionen und den gewachsenen Strukturen (innerhalb und außerhalb der Schule) sind die sechs iSB eingerichtet worden. Die iSB sind identisch mit den Bildungsregionen.

Unter der Leitung der Dezernentinnen und Dezernenten des Staatlichen Schulamtes werden Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Durchführung der iSB-Konferenzen einberufen. Die sog. Vorbereitungsgruppen bereiten die großen Bündniskonferenzen vor, die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

An diesen Bündniskonferenzen nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie alle für die zu besprechenden Themen wichtigen Bildungsakteurinnen und Bildungsakteure einer Bildungsregion/iSB teil. Hierbei wird u. a. über den Förderort (die Schule) für die Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entschieden. Das heißt, der Förderausschuss beschließt einstimmig über die inklusive Beschulung (Förderausschuss siehe Kapitel 5). Die Entscheidung über die zu besuchende Schule trifft die Bündniskonferenz des jeweiligen iSB.

Verfahrensweg: Förderausschuss > **inklusive Beschulung** ja oder nein > **iSB** bestimmt den Förderort (die Schule)

Frankfurt am Main



Jedem der sechs iSB ist ein Beratungs- und Förderzentrum zugeordnet. Diese verwalten die Arbeitsstunden von Förderlehrerinnen und Förderlehrer für ein iSB in den Förderschwerpunkten: Lernen (LH), Sprachheilförderung, emotional und soziale Entwicklung (ESE) sowie geistige Entwicklung.

Zusammenstellung der sechs Bildungsregionen/iSB mit den dazugehörigen regionalen BFZ sowie den Grundschulen.

Bildungsregion/iSB	regionale BFZ	Grundschulen
Mitte	Bürgermeister-Grimm-Schule	Ackermannschule, Bonifatiuschule, Brentanoschule, Elsa-Brandström-Schule, Engelbert-Humperdinck-Schule, Franckeschule, Georg-Büchner-Schule, Grundschule Europaviertel, Günderrodeschule, Hellerhofschule, Holzhausenschule, Karmeliterchule, Kerschensteinerschule, Liebfrauenschule, Michael-Ende-Schule, Schwarzburgschule, Viktoria-Luise-Schule [ehemals Grundschule Rebstock]
Mitte-Nord	Johann-Hinrich-Wichern-Schule	Albert-Schweitzer-Schule, Astrid-Lindgren-Schule, Berkersheimer Grundschule, Diesterwegschule, Ebelfeldschule, Erich-Kästner-Schule, Fried-Lübbecke-Schule, Heinrich-Kromer-Schule, Heinrich-Seligler-Schule, IGS Eschersheim (Grundstufe), Liesel-Oestreicher-Schule, Ludwig-Richter-Schule, Münzenberger Schule, Robert-Schumann-Schule, Römerstadtschule, Theobald-Ziegler-Schule
Nord	Weißfrauenschule	August-Jaspert-Schule, Grundschule Harheim, Grundschule Kalbach, Grundschule Riedberg, Marie-Curie-Schule, Michael-Grzimek-Schule, Schule am Erlenbach
Ost	Charles-Hallgarten-Schule	Comeniusschule, Dahlmansschule, Freiligrathschule, Kirchnerschule, Konrad-Haenisch-Schule, Linnéschule, Merianschule, Pestalozzischule, Schule am Hang, Schule am Landgraben, Uhlandschule, Valentin-Senger-Schule, Zentgrafenschule
Süd	Beratungs- und Förderzentrum Frankfurt-Süd	August-Gräser-Schule, Frauenhofschule, Friedrich-Fröbel-Schule, Goldsteinschule, Gruneliuschule, Martin-Buber-Schule, Minna-Specht-Schule, Mühlbergschule, Riedhofschule, Textorschule, Willemerschule
West	Beratungs- und Förderzentrum Frankfurt-West	Adolf-Reichwein-Schule, Albrecht-Dürer-Schule, Berthold-Otto-Schule, Boehleschule, Eichendorffschule, Fridtjof-Nansen-Schule, Friedrich-List-Schule, Henri-Dunant-Schule, Hostatoschule, Käthe-Kollwitz-Schule, Karl-von-Ibell-Schule, Ludwig-Weber-Schule, Meisterschule, Niddaschule, Robert-Blum-Schule, Walter-Kolb-Schule

3.4 Die Sozialrathäuser (SRH)

Das Jugend- und Sozialamt ist in Frankfurt am Main dezentral organisiert. Um näher an den Menschen in den Stadtteilen zu sein, gibt es sieben Sozialrathäuser. Diese bieten Hilfe und Beratung für:

- Kinder und Jugendliche
- Familien, Senioren und Alleinstehende
- Menschen mit Behinderungen

Der Aufgabenschwerpunkt liegt im Bereich der Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Die Adressen der Sozialhäuser finden Sie auf der folgenden Seite.

Die Sozialrathäuser (SRH)

Sozialrathaus	Stadtteile
Bockenheim Jugend- und Sozialamt Rödelheimer Straße 45 60487 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 74304 E-Mail: srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de	Bockenheim, Rödelheim, Hausen, Praunheim, Westend-Süd
Dornbusch Jugend- und Sozialamt Am Grünhof 10 30320 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 70735 E-Mail: srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de	Dornbusch, Westend-Nord, Nordend-West, Eschersheim, Eckenheim, Preungesheim
Gallus Jugend- und Sozialamt Rebstöcker Straße 8 60326 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 40192 E-Mail: srh-gallus@stadt-frankfurt.de	Griesheim, Gallus, Gutleutviertel, Bahnhofsviertel
Höchst Jugend- und Sozialamt Palleskestraße 14 65929 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 45527 E-Mail: srh-hoechst@stadt-frankfurt.de	Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim, Nied, Höchst, Sindlingen
Ost (Dienstort Bergen-Enkheim) Jugend- und Sozialamt Voltenseestraße 2 60388 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 41211 E-Mail: srh-ost@stadt-frankfurt.de	Fechenheim, Riederwald, Seckbach, Bergen-Enkheim
Ost (Dienstort Bornheim) Jugend- und Sozialamt Eulengasse 64 60385 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 30547 E-Mail: srh-ost@stadt-frankfurt.de	Altstadt, Innenstadt, Bornheim, Nordend, Ostend
Sachsenhausen Jugend- und Sozialamt Paradiesgasse 8 60549 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 33811 E-Mail: srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de	Sachsenhausen-Süd, Sachsenhausen-Nord, Oberrad, Niederrad, Goldstein, Schwanheim
Sozialrathaus Nord Jugend- und Sozialamt Emil-von-Behring-Straße 14 60439 Frankfurt am Main Informationsstelle: Tel.: +49 (0) 212 32274 E-Mail: srh-nord@stadt-frankfurt.de	Niederursel, Heddernheim, Ginnheim, Kalbach-Riedberg, Bonames, Frankfurter Berg, Berkersheim, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Praunheim (nur PLZ 60439)

4 Maßnahmen der allgemeinen Schule

Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen aller Kinder verwirklicht werden kann. Hierbei müssen die individuellen Ausgangslagen der Kinder (z. B. Verhaltensweisen, körperliche Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

4.1 Die vorbeugenden Maßnahmen

Aufgabe der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer ist es, die Kinder genau zu beobachten und zu erkennen, wo ein Kind Unterstützung braucht. Daraufhin wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung oder Behinderung vorliegt, die es dem Kind schwerer macht, zu lernen. In einem individuellen Förderplan schreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer auf, mit welchen Mitteln und Maßnahmen das Kind unterstützt werden kann.

Auf diese vorbeugenden Maßnahmen hat jedes Kind mit Beeinträchtigung oder Behinderung Anspruch.

Die Maßnahmen, die die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als vorbeugende Maßnahme für das Kind empfiehlt, werden in einem individuellen Förderplan aufgeschrieben und mit den Eltern besprochen.

Stimmen die Eltern dem individuellen Förderplan zu, unterschreiben sie ihn. Die Eltern müssen von der Schule immer ganz genau beraten und informiert werden. Wenn die Eltern Ideen haben und Vorschläge machen, muss die Schule diese anhören und berücksichtigen.

Auch dürfen die Eltern einen **Termin** mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ausmachen, an dem die Eltern **im Unterricht einmal zuschauen** können. Diese vorbeugenden Maßnahmen dienen dem Ausgleich eines möglicherweise bestehenden Nachteils (siehe auch ► **Nachteilsausgleich**).

Der individuelle Förderplan hat nichts mit der sonderpädagogischen Förderung zu tun. Die Lehrerin oder der Lehrer der allgemeinen Schule kann eine Förderschullehrkraft des BFZ zur Beratung hinzuziehen. Für eine Arbeit der Förderschullehrkraft mit dem Kind muss aber immer die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

- ! **Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (VOSB § 8).**

4.2 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Die Prüfung auf sonderpädagogische Förderung kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen:

- vor der Einschulung / zur Einschulung
- während der Schulzeit

Eine Prüfung erfolgt immer dann, wenn Eltern oder die Lehrkraft feststellen, dass eine Schülerin oder ein Schüler umfangreiche Unterstützung beim Lernen braucht.

4.3 Nachteilsausgleich

Jede Schülerin und jeder Schüler mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung hat ein Recht darauf, dass alle Menschen seine Beeinträchtigung und/oder Behinderung berücksichtigen und ihm dabei helfen, dass ihm keine Nachteile dadurch beim Lernen entstehen.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer legt deshalb verschiedene Maßnahmen fest, die dafür sorgen, dass die Beeinträchtigung oder Behinderung beim Lernen, beim Schreiben von Klassenarbeiten und Prüfungen, bei den Hausaufgaben und auch beim Sport nicht stören.

Hat man die Beeinträchtigung oder Behinderung mit den festgelegten Maßnahmen ausgleichen können und kann das Kind dasselbe lernen und eine Prüfung leisten wie die anderen Schülerinnen und Schüler, darf das nicht im Zeugnis vermerkt werden. Es ist also KEIN Nachteilsausgleich festzustellen.

Schülerinnen und Schülern darf bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung entstehen. Das heißt, sie können ihre Leistungen auf eine Art erbringen, die ihrer Beeinträchtigung/Behinderung gerecht wird.

Damit ein Kind einen Nachteilsausgleich erhalten kann, sind zwei Wege möglich:

- 1. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** stellt fest, dass trotz der festgelegten Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes eine Beeinträchtigung oder Behinderung weiterhin oder dennoch besteht.
- 2. Die Eltern** können einen Antrag bei der Schule stellen. Hierzu bitten die Eltern in einem kurzen Brief an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer um den Nachteilsausgleich und schreiben den Grund (die Beeinträchtigung oder Behinderung des Kindes) dazu. Die Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleichs trifft die Schulleitung der allgemeinen Schule nach **> Anhörung** der Klassenkonferenz (Antrag der Eltern > Klassenkonferenz > Entscheidung Schulleitung).

Der Klassenkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer und Fachkräfte an, die regelmäßig in der Klasse arbeiten, in die das Kind geht. Die Leitung der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrkraft.

Die Eltern müssen diesen Antrag jährlich stellen. Ein nicht gestellter Antrag kann zu einer Nichtberücksichtigung des Nachteilsausgleiches führen!

Zur Feststellung eines Nachteilsausgleichs muss kein Förderausschuss einberufen werden. Dies ist zum Beispiel bei einer festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) der Fall.

Beispiele für Formen des Nachteilsausgleichs (VOGSV § 7 Absatz 2)

- Verlängerte Bearbeitungszeiten (Klassenarbeiten)
- Zulassen und Bereitstellen von technischen Hilfsmitteln
- Speziell gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift)
- Individuelle Hausaufgabengestaltung
- Individuelle Sportübungen

4.4 Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung – das sonderpädagogische Feststellungsverfahren

Ist eine Beeinträchtigung oder Behinderung nicht eindeutig erkennbar oder besteht keine Einigkeit über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung des Kindes bei den Eltern und Lehrern, wird der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung umfassend geprüft.

Zur Prüfung des Anspruchs durch die Schule gibt es im Schulrecht ein festgelegtes Verfahren (VOSB §§ 8–11). Man nennt es das **➤ sonderpädagogische Feststellungsverfahren**. Dieses Verfahren organisiert die Leitung der allgemeinen Schule. Dazu beauftragt sie das für sie zuständige BFZ damit, eine förderdiagnostische Stellungnahme zu schreiben.

Die **➤ Pädagoginnen und Pädagogen** des BFZ erstellen daraufhin eine ausführliche Stellungnahme. Sie heißt förderdiagnostische Stellungnahme. In der förderdiagnostischen Stellungnahme können bei Bedarf auch ärztliche Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne und Beobachtungen enthalten sein.

In der förderdiagnostischen Stellungnahme wird nach Gesprächen mit dem Kind, den Eltern und den Lehrern genau beschrieben, welcher Lern- und Entwicklungsstand bei dem Kind festgestellt wurde.

Außerdem enthält die förderdiagnostische Stellungnahme Empfehlungen zu Maßnahmen, mit denen man das Kind unterstützen kann, damit das Kind in der allgemeinen Schule lernen kann.

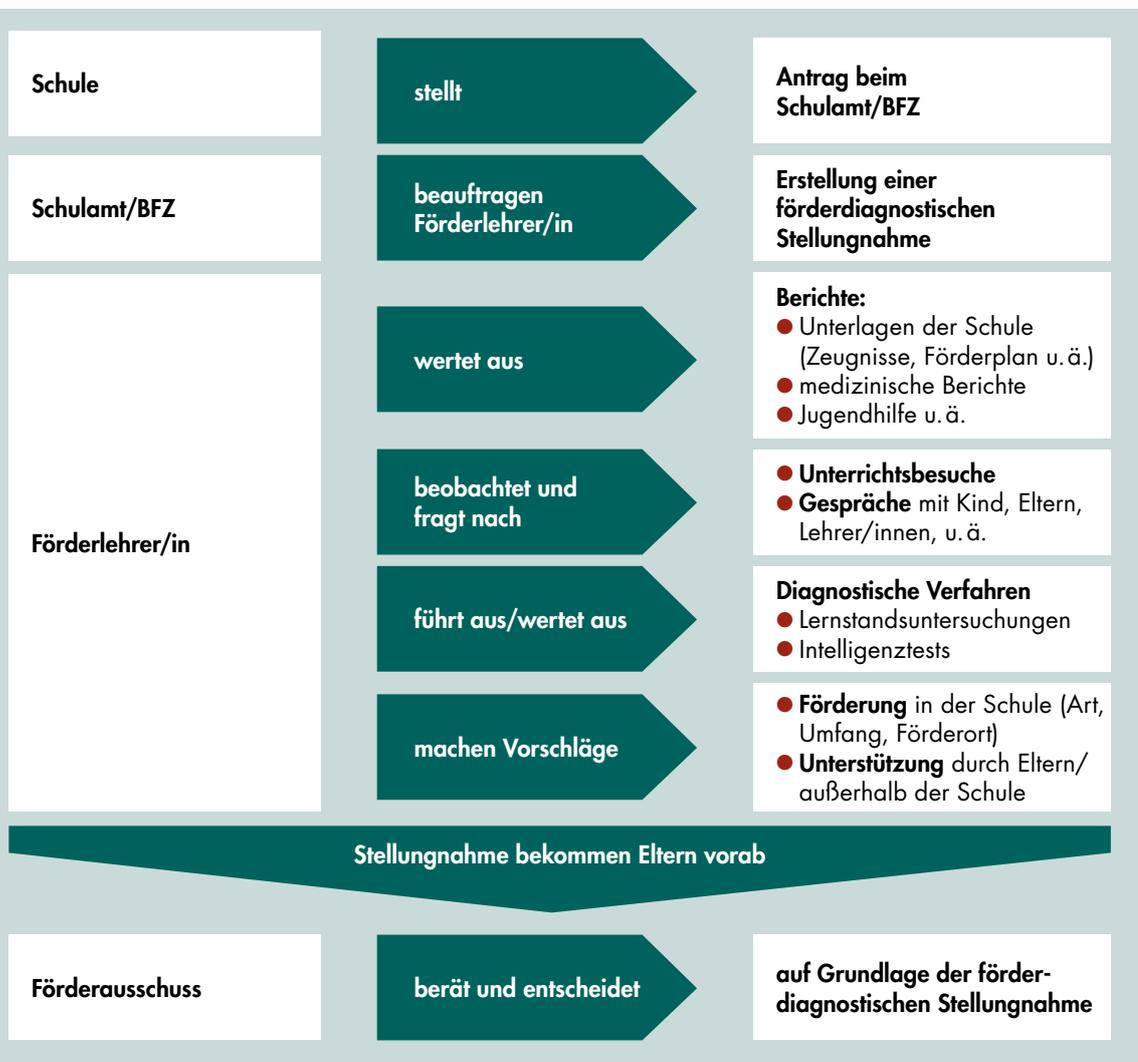
Nach Abschluss des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens gibt das BFZ in seiner förderdiagnostischen Stellungnahme eine Empfehlung über die Form/Organisation der Förderung ab:

- Art (Förderschwerpunkt)
- Umfang (Lehrkraftstunden)
- Pädagogische Förderung in der Inklusion, im Rahmen der systemisch zugewiesenen Personal-Ressource an der allgemeinen Schule (in der allgemeinen Schule oder mit der Förderschule)

Die förderdiagnostische Stellungnahme wird den Eltern und den Pädagoginnen und Pädagogen der allgemeinen Schule vor dem Förderausschuss-Termin zugestellt. Verschickt wird die förderdiagnostische Stellungnahme durch das rBFZ.

Die förderdiagnostische Stellungnahme wird gemeinsam mit den Eltern sowie den Pädagoginnen und Pädagogen im Förderausschuss besprochen.

Feststellung „Anspruch sonderpädagogischer Förderung“



5 Der Förderausschuss

Der „Förderausschuss“ ist eine **Zusammenkunft von verschiedenen**

- **Pädagogen** (Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterin und Schulleiter, Erzieherinnen und Erzieher usw.),
- ➤ **Therapeuten,**
- **Spezialisten,**
- **Fachberatern**

mit den Eltern und ihrem Beistand (Unterstützern) in Bezug auf die Förderung des Kindes. Von den Pädagogen und weiteren Spezialisten kann nur teilnehmen, wer das entsprechende Kind in seiner Entwicklung betreut hat oder einschätzen kann. Die Teilnehmenden haben beim Förderausschuss unterschiedliche Stimmrechte, die unter Punkt 5.4 erklärt sind. Bei der Zusammenkunft soll geklärt werden, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für dieses eine Kind besteht. Ebenso wird geklärt, welche Unterstützung Eltern für ihr Kind erhalten können.

Rechtlich ausgedrückt bedeutet das:

Der Förderausschuss ist ein Instrument zur Klärung und Bestimmung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach HSchG §§ 49 ff. und VOSB §§ 8 ff. Der Förderausschuss ist schulrechtlich vorgegeben und geregelt.

Der genaue Wortlaut der Verordnungen und der Gesetzestexte ist im Internet nachzulesen unter: kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht.

5.1 Die Aufgabe des Förderausschusses

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine individuelle Empfehlung zu Art und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung für eine Schülerin oder einen Schüler abzugeben. Außerdem soll der Förderausschuss den schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers in der allgemeinen Schule begleiten.

Dabei klärt der Förderausschuss die Art (Förderschwerpunkt), den Umfang und die Organisation des Schulalltages des Kindes. Die Umsetzung der ➤ **inklusiven Beschulung** ist Aufgabe der allgemeinen Schule und des rBFZ. Manchmal sind auch noch andere Hilfen notwendig (z. B. der Umbau von Räumen im Schulgebäude).

Die festgelegten Unterstützungsmaßnahmen werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Das Protokoll kommt in die ➤ **Schülerakte** und kann dort während der gesamten Schulzeit (inklusive Ausbildung) der Schülerin oder des Schülers nachgelesen werden.

Die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist ein Verwaltungsakt mit entsprechenden Folgen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Eltern sollten sich daher vor Anspruchs-Feststellung umfassend informieren und beraten lassen. Dies kann zum Beispiel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ geschehen.

5.2 Ziel des Förderausschusses

Ziel des Förderausschusses ist es, die individuelle sonderpädagogische Förderung für eine Schülerin oder einen Schüler festzulegen. Bei Wunsch der Eltern auf eine inklusive Beschulung des Kindes mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung ist es das Ziel des Förderausschusses, die sonderpädagogische Förderung gemeinsam mit der allgemeinen Schule zu organisieren.

Voraussetzung hierzu ist die (einstimmige) Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderausschusses.

Im Förderausschuss wird über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entschieden. Über den Förderort entscheidet das inklusive Schulbündnis (iSB).

5.3 Einladung zum Förderausschuss

Zum Förderausschuss werden eingeladen:

- die stimmberechtigten Teilnehmer und Gäste gemäß HSchG § 54 und VOSB § 9.

- die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Pädagogen oder Therapeuten, die in der förderdiagnostischen Stellungnahme vorgeschlagen wurden und/oder von den Eltern vorgeschlagene Therapeuten oder Pädagogen sowie weitere Unterstützer).

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Im **Einvernehmen aller Beteiligten**, also auch der Eltern, ist bei einer dringlichen Entscheidungsfindung eine kürzere Einladungsfrist möglich.

Für das Einholen weiterer Informationen brauchen Eltern ausreichend Zeit und Gelegenheit. Auch nimmt das Organisieren einer Unterstützung Zeit in Anspruch. Daher ist eine Verkürzung der Einladungsfrist nicht empfehlenswert.

5.4 Teilnehmende und ihre Funktionen

Die Teilnehmenden des Förderausschusses werden nach ihrer Funktion unterschieden. Es gibt **Teilnehmende mit Stimmrecht im Förderausschuss** und **Teilnehmende, die lediglich eine beratende Funktion** haben. Bei der Entscheidung über eine sonderpädagogische Förderung wird nur die Stimme der Teilnehmenden mit Stimmrecht gezählt.

Teilnehmende mit beratender Funktion im Förderausschuss ohne Stimmrecht

- Vertretung des überregionalen zuständigen BFZ (Fachberatung)
- Leitung eines evtl. Vorlaufkurses oder Sprachkurses
- Vertretung frühpädagogischer Einrichtungen (z. B. Erzieherin oder Erzieher der Kindertageseinrichtung)
- Bisherige Therapeuten, die das Kind bereits betreut haben (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Autismus-Therapie)
- Weitere Kooperationspartner der Schule (z. B. Hort, erweiterte schulische Betreuung – ESB genannt)
- Eine (oder mehrere) Person(en) des Vertrauens als Beistand für die Eltern (z. B. Geschwister der Eltern oder Großeltern, die das Kind gut kennen; Berater des Vereins „Gemeinsam leben – Frankfurt e. V.“)

Teilnehmende im Förderausschuss mit Stimmrecht

- Die Schulleitung der allgemeinen Schule
- Eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (z. B. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)
- Eine Lehrkraft des BFZ (Vorsitz im Förderausschuss) im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde oder des Staatlichen Schulamtes
- Die Eltern (zusammen mit einer Stimme)
- ggf. Schulträger (➤ **Stadtschulamt**) bei Bedarf, wenn es z. B. um Raumplanung geht

Um eine Entscheidung zu treffen, müssen **alle** stimmberechtigten Teilnehmenden der Empfehlung des Förderausschusses zustimmen. Lehnt eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter die Empfehlung des Förderausschusses ab (stimmt also „dagegen“), wird keine Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für das Kind getroffen.

Der nächste Schritt ist dann die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt. Die Eltern bekommen einen **„rechtsgültigen Bescheid“** zugeschickt. Gegen diesen Bescheid können die Eltern Widerspruch einlegen – also „widersprechen“. Hierbei muss auf die zeitliche Frist geachtet werden. Diese Frist steht auf dem rechtsgültigen Bescheid.

5.5 Ablauf einer Förderausschuss-Zusammenkunft

1. Die förderdiagnostische Stellungnahme wird zusammengefasst und erklärt.
2. Die Eltern begründen hierzu ihre Zustimmung oder Ablehnung.
3. Die übrigen Teilnehmenden geben ihrerseits ihre Einschätzung und Empfehlung zur vorgelesenen förderdiagnostischen Stellungnahme.

! Ziel: gemeinsame, einstimmige Empfehlung und Begleitung des Kindes auf dem schulischen Bildungsweg!

Das Ergebnis der Förderausschusssitzung wird an das Staatliche Schulamt übermittelt. Sollten sich die Beteiligten im Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung geeinigt haben, weist das Staatliche Schulamt das Kind einer Schule zu. Der Bescheid über die Zuweisung (s. o.) geht den Eltern schriftlich zu.

Bei Uneinigkeit im Förderausschuss:

Bisher sind Förderausschüsse häufig ohne Entscheidung ausgegangen, weil keine Einigkeit über den Förderort erlangt werden konnte. Dies wird sich zukünftig durch die Einführung der inklusiven Schulbündnisse verändern. Die iSB sind nicht die Weiterführung der Modellregion inklusive Bildung, sondern ein neues vom Land Hessen vorgegebenes Steuerungsinstrument zur Lenkung der sonderpädagogischen Ressource bzw. der SuS mit Anspruch auf sonderp. Förderbedarf. Unter einem iSB ist die Kooperation aus verschiedenen allgemeinen Schulen, den Förderschulen sowie den jeweils zuständigem rBFZ zu verstehen. Die iSB schließen die unterschiedlichen Schulen innerhalb einer Bildungsregion zusammen. Innerhalb dieser iSB wird verlässlich vereinbart, wie die Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, von der 1. Klasse bis zum Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses unterstützt werden können. Dies betrifft sowohl die Förderschulen als auch die inklusive Beschulung.

Ablauf nach der Förderausschuss-Zusammenkunft

1. Das Ergebnis des Förderausschusses geht an das staatliche Schulamt.
2. Im Anschluss werden die Eltern vom Staatlichen Schulamt „angehört“.
(siehe ► **Anhörung** im Glossar)
3. Daraufhin trifft das Staatliche Schulamt eine Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.
4. Diese Entscheidung wird schriftlich per Bescheid an die stimmberechtigten Teilnehmenden des vorangegangenen Förderausschusses verschickt (gemäß VOSB § 9 Abs. 9). Der Bescheid enthält neben der Entscheidung über einen berechtigten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung z. B. auch Angaben zum Förderort (Grundschule vor Ort oder Förderschule).
5. Wird innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch durch die Eltern eingereicht, gilt die Entscheidung als akzeptiert.

Wichtig für die Eltern:

- ! **Das Recht auf Anhörung nutzen.**
- ! **Eine Unterstützung und Begleitung für die Anhörung organisieren!**
Eltern haben das Recht auf einen Dolmetscher.

Eine solche Unterstützung leistet unter anderem auch der Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“. Die Berater des Vereins begleiten die Eltern bei der Anhörung und beraten Sie auch bereits vorher über ihre Möglichkeiten und Rechte.

6 Unterstützung der Eltern

Rechte der Eltern im Rahmen der Prüfung einer sonderpädagogischen Förderung. Jedes Kind hat ein Recht auf individuelle Förderung (VOGSV § 5) und auf besondere Förderung (VOSB § 2).

- **Die Eltern vertreten ihr Kind und dessen Recht auf Inklusion.**

Außerdem hat Inklusion keine Fristen. Für die Eltern sowie die Pädagoginnen und Pädagogen ist es jederzeit möglich, die Frage nach inklusiver Beschulung zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Feststellung zum ersten Mal erfolgt oder erneut.

Eltern haben daher jederzeit das Recht auf:

- Information und Beratung durch die jeweiligen Einrichtungen und Verantwortlichen
- Rücksicht auf den Elternwillen (VOGSV, VOSB, VOBGM § 4)
- Einsichtnahme in die Schülerakte (HSchG § 72)
- Die Eltern können der Feststellung des Anspruchs auf Förderbedarf widersprechen sowie über die Zuweisung zu dem Förderort. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (in beiden Fällen) beträgt 4 Wochen.

Eltern-Rechte rund um die Einberufung eines Förderausschusses

Soll im Rahmen einer Anspruchsklärung auf sonderpädagogische Förderung ein Förderausschuss einberufen werden, ist es wichtig, dass die Eltern alle Hintergründe kennen und dass ihnen alle Möglichkeiten bekannt sind.

Daher haben die Eltern das Recht auf eine umfassende Information:

- Information und Aufklärung im Vorfeld durch die Schule und das zuständige rBFZ über Unterstützungsbedarfe, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und einen möglichen individuellen Förderplan (VOSB § 6)
- Vorschläge der Eltern zur Förderung sind wohlwollend und ernsthaft zu erörtern und zu berücksichtigen (VOSB § 6)

- Hospitation (VOSB § 6): Die Eltern dürfen nach vorheriger Terminabsprache im Unterricht ihres Kindes hospitieren.
- Schriftliche Einwilligung für sonderpädagogische Überprüfung:
Ohne Einwilligung darf keine Überprüfung (Testung) der Kinder vorgenommen werden. Allerdings haben die Eltern nach dem HSchG die Pflicht zur Mitwirkung. Bei nicht einstimmigem Verfahren im Rahmen einer weitergehenden Begutachtung gilt in besonderem Maße § 71 HSchG.
- Fristgerechte schriftliche Einladung zum Förderausschuss:
Den Eltern soll damit Zeit eingeräumt werden, sich umfassend zu informieren und sich Unterstützung und Beistand zu organisieren.
- Beratende Teilnehmende vorschlagen:
Die Eltern dürfen weitere Personen für den Förderausschuss vorschlagen und mitbringen, die **beratend** zu einer Entscheidungsfindung beitragen können.
- Rechtzeitiges Aushändigen und Erläutern der förderdiagnostischen Stellungnahme (VOSB § 6)
- Person des Vertrauens (Beistand) mitnehmen (VOSB § 10 Abs. 2):
Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Teilnehmern, die im Förderausschuss beraten, dürfen die Eltern eine (oder mehrere) Person(en) ihres Vertrauens zum Förderausschuss mitbringen.

! Zur Beratung und als Unterstützung der Eltern kann jederzeit ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ für die Teilnahme am Förderausschuss angefragt werden.

Durch diese **neutrale Begleitperson** erhalten die Eltern sowohl Stärkung als auch geschultes Fachwissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen sich sehr gut aus mit:

- den Möglichkeiten der inklusiven Beschulung
- der aktuellen Gesetzeslage

- Förderdiagnostische Stellungnahme ergänzen, korrigieren:
Die Eltern dürfen
 - nach Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme Punkte ergänzen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung über den Anspruch einer sonderpädagogischen Förderung wichtig sind;
 - korrigierend Stellung nehmen, wenn Sachverhalte falsch dargestellt wurden.

- Eltern haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Einstellung des Feststellungsverfahrens zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann das Verfahren dennoch weiterführen. Eine Einigung ist mit der Schulaufsicht herbeizuführen.

- Schriftliche Protokollierung:
Den Eltern ist durch die allgemeine Schule das schriftliche Protokoll auszuhändigen. Meist wird es im Anschluss an den Förderausschuss (Kopie) ausgehändigt.

- Bereitstellung eines Dolmetschers:
Sollte es sprachliche Barrieren geben, dürfen die Eltern einen Dolmetscher für die Sitzung des Förderausschusses „beantragen und mitbringen“. Die Kosten werden vom Staatlichen Schulamt getragen.

6.1 Was bewegt Eltern im Zusammenhang mit Inklusion?

- Umfeld und einstellungsbedingte Barrieren:
 - Wie wird mein Kind von anderen gesehen und eingeschätzt?
 - Wie gehen die Lehrkräfte und die anderen Kinder mit dem Thema Inklusion um?
 - Wie erkläre ich Außenstehenden, Freunden und der Familie die Umstände?

- Abhängigkeit vom Zugang zu Informationen:
Wie bekomme ich die wichtigen und notwendigen Informationen?

- Großer Bedarf an Beratung und Prozessbegleitung:
Wer kann mich beraten und begleiten?

- Großer organisatorischer Aufwand:
Wie kann ich alle Termine und Gespräche organisieren?

- Große psychische Belastung:
Wie kann ich die Situation nervlich und gedanklich bewältigen und wer kann mich dabei unterstützen?
- Überforderung bei komplexeren Vorgängen:
Wie behalte ich den Überblick?
- Zeitliche Terminierung als Herausforderung:
Wie bekomme ich ausreichend Zeit für die Abstimmung und Informationsbeschaffung?
- Spannungsfeld:
 - „Ressourcen-Diskussion der Einrichtungen“ gegenüber „individuelle Bedürfnisse des Kindes“
 - Warum kann nicht alles Nötige für mein Kind unternommen werden?
- Notwendigkeit eines Förderausschusses:
Wozu muss ich mit vielen Beteiligten in einem Ausschuss diskutieren?
- Stimmrechte:
 - Wieso haben wir als Eltern nur eine Stimme?
 - Kann eine Entscheidung gegen unseren Willen erfolgen?

6.2 Die unabhängige Inklusionsberatungsstelle „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“

Was ist wichtig bei der Begleitung der Eltern?

Inklusion ist für Eltern ein emotionales Thema. Ihrem Kind soll ermöglicht werden, sich trotz einer Beeinträchtigung oder Behinderung für den Lebensweg das nötige (Grund-)Wissen anzueignen. Dazu müssen die Eltern gemeinsam mit Pädagoginnen und Pädagogen und weiteren Beraterinnen und Beratern eine Entscheidung treffen.

Als Vertrauens- und Bezugsperson für ihr Kind ist es wichtig, dass die Eltern Sicherheit bei der Entscheidungsfindung haben und umfassend informiert sind.

Die unabhängige Inklusionsberatungsstelle hat daher vielfältige Aufgaben bei der Begleitung und Unterstützung der Eltern:

- Eltern stärken und untereinander vernetzen
- Mitwirkung der Eltern anregen oder konkret einfordern
- Eltern zu „rundem Tisch“ (Abstimmungen der Pädagoginnen und Pädagogen und weiteren Beraterinnen und Beratern) im Vorfeld begleiten
- Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten herstellen
- Zur Stärkung der Selbsthilfe beitragen
- Die Förderdiagnostische Stellungnahme gemeinsam mit den Eltern lesen und eventuell erklären und bei Bedarf Ergänzungen notieren

Wie können Eltern konkret unterstützt werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Kindern eine inklusive Beschulung zu ermöglichen. Und es gibt eine Vielzahl an unterschiedlichen Förder- und Unterstützungsbereichen. Daher brauchen Eltern eine **neutrale Begleitung**.

Diese neutrale Begleitung stellt die **unabhängige Inklusionsberatungsstelle „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“** dar.

Der Verein bietet:

- eine professionelle Beratung
- die Begleitung der Eltern
- ein tiefes Grundverständnis für Inklusion
- Wertschätzung den Kindern und Eltern sowie allen Beteiligten gegenüber

Die Eltern erfahren zudem eine umfassende Unterstützung bei:

- der Beschaffung von Informationen
- dem Austausch mit Spezialisten und unterschiedlichen Pädagoginnen und Pädagogen
- der Vernetzung mit anderen betroffenen Familien
- der Mitgestaltung und Mitbestimmung im Thema Inklusion
- der frühen Kontaktaufnahme zu der aufnehmenden Schule

Außerdem wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins aktiv an dem Erlangen einer „inklusive Grundhaltung“ aller Beteiligten mit. Dies tun sie durch Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion, durch starken Umsetzungswillen und durch Fachkompetenz.

Weiterhin finden Aktivitäten zur stärkeren Zusammenarbeit aller Ämter, zum Beispiel Staatliches Schulamt, örtliches Sozialrathaus, Jugendamt und Stadtschulamt statt.

Die gesamte Arbeit des Vereins selbst findet mit einer „inklusive Grundhaltung“ statt und ist von Wertschätzung den Kindern und Eltern gegenüber geprägt.

! Das wichtigste für Eltern ist und bleibt die umfassende **Vernetzung auf allen Ebenen!**

7 Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ stellt sich vor

„**Gemeinsam leben Frankfurt e. V.**“ ist ein unabhängiger gemeinnütziger Verein. Gegründet wurde er im Jahr 2013 von engagierten Eltern von Kindern mit Behinderungen und Pädagoginnen und Pädagogen mit Erfahrung rund um Inklusion. Wir setzen uns aktiv für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein.

Das **Ziel** des Vereins ist das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen (Inklusion).

Das Motto von „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ lautet:

„Wir machen Inklusion“

- Wir identifizieren Themen und Gebiete, die Barrieren für Menschen mit Behinderungen darstellen.
- Wir entwickeln geeignete Maßnahmen und (Pilot-)Projekte zur Lösung.
- Wir setzen Lösungen als Verein aktiv um oder wirken daran mit.

7.1 Tätigkeitsschwerpunkte

Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Bereich „Schule und Bildung“.

In unserer **unabhängigen Inklusionsberatungsstelle Frankfurt** beraten wir Eltern und ihre Kinder mit Behinderungen über Rechte, Chancen und Möglichkeiten der inklusiven Beschulung. Wir informieren, begleiten und vernetzen „betroffene“ Eltern. Die Beratung und Begleitung durch uns ist für die Eltern kostenfrei.

Wir beraten in vielen Lebensphasen:

- Krippenplatz
- Übergang zur Kita
- Kita
- Übergang zur Grundschule
- Grundschule
- Übergang zur weiterführenden Schule
- Weiterführende Schule
- Übergang in den Beruf
- Berufsausbildung

7.2 Grundlagen des Vereins

Leitlinie

Die Inklusion für Menschen mit Behinderungen in Frankfurt am Main vorantreiben und aktiv in die Praxis umsetzen.

Auf welcher inhaltlichen und rechtlichen Basis arbeitet der Verein?

Die wichtigsten Inklusions-Themen sind:

- **> Teilhabe** und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
- Neues Verständnis von Behinderung:
Nicht der Mensch ist behindert, sondern seine gesellschaftliche Teilhabe wird durch sein Umfeld behindert.
- Es braucht überall angemessene Vorkehrungen, z. B. an Schulen.

Die rechtlichen Grundlagen sind dabei:

- **UN-Behindertenrechtskonvention**
Umsetzung des Rechts auf Teilhabe, Gleichstellung und Chancengleichheit auf kommunaler Ebene
- **Leitlinien für Inklusion der Stadt Frankfurt**
Beschulung in der Regelschule nach dem Prinzip der Wohnortnähe
- **Hessisches Schulgesetz**

8 Stadtschulamt und inklusive Bildung

Die Stadt Frankfurt hat sich ein hohes Ziel gesteckt: Sie will Inklusion an den Schulen verwirklichen.

Das heißt:

- Kinder mit Beeinträchtigung oder Kinder mit Behinderung lernen gemeinsam in einer Klasse mit Kindern ohne Beeinträchtigung oder Behinderung. Wie Inklusion am besten funktioniert, wollen das Hessische Kultusministerium (HKM) sowie das Staatliche Schulamt und das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt gemeinsam testen. Deshalb ist zum Schuljahr 2015/16 in Frankfurt ein Projekt gestartet. Es heißt: **Modellregion inklusive Bildung**. Das Projekt läuft bis zum Schuljahr 2019/20.
- Die „Modellregion inklusive Bildung“ ist Teil des Schulentwicklungsplanes (SEP). In diesem Plan steht, wie viele Schulen und Schulformen (z. B. Grundschule, Gesamtschule, Realschule, Gymnasium) Frankfurt braucht.

8.1 Runder Tisch und vereinfachtes Verfahren

Runder Tisch

- Ist für Schülerinnen und Schüler, bei welchen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden soll.
- An dem Runden Tisch nehmen die gleichen Personen teil, die auch am Förderausschuss teilnehmen würden.
- Es wird ein Protokoll der Sitzung analog zum Förderausschuss erstellt.
- Als Grundlage kann auch in diesem Verfahren die sonderpädagogische Stellungnahme gelten.
- Die Stellungnahme kann aber auch durch ein ärztliches Gutachten, ein Gutachten des SPZ oder eine Stellungnahme des rBFZ bzw. eines üBFZ ersetzt werden.

Vereinfachtes Verfahren

- Dieses soll zukünftig die Runden Tische immer häufiger ersetzen.
- Für die Einleitung des Verfahrens stellt die aufnehmende Schule einen begründeten Antrag mit Stellungnahme der Klassenlehrkraft zu den Bedarfen des Kindes (evtl. mit ärztlichem Attest).
- Das zuständige rBFZ bestätigt diesen begründeten Antrag positiv.

8.2 Barrierefreiheit

Wer Inklusion will, braucht barrierefreie Gebäude. Für die Schulen bedeutet das zum Beispiel:

- breite Durchgänge
- Türen mit automatischer Öffnung
- Aufzüge
- behindertengerechte WCs
- Höranlagen für Schülerinnen und Schüler mit Hörgeräten
- Teppiche zur Dämpfung störender Umgebungsgereusche

Bestimmte Schulen werden deshalb barrierefrei umgebaut. Die Stadt Frankfurt hat eine Liste mit allen Schulen. Auf dieser Liste können Eltern sehen, welche Schule welchen Förderschwerpunkt hat und gleichzeitig barrierefrei ist.

Bei der Auswahl werden die Eltern auch gern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der regionalen und überregionalen BFZ und vom Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ beraten.

8.3 Raumkonzepte

Bei der Planung von Neubauten und bei dem Umbau von bereits bestehenden Schulen wird die inklusive Beschulung immer mit berücksichtigt. Neben dem Pausenhof und der Zugänglichkeit zum Gebäude liegt eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung der Klassenräume. Hierbei wird nicht mehr nur der einzelne Raum geplant, sondern der gesamte Arbeitsbereich wird in den Blick genommen. Hierzu bieten sich offene und überschaubare Räume an, die unterschiedlich nutzbar sind. Diese Räume bilden zusammen ein sogenanntes Cluster. Im Schulalltag entstehen auf diese Weise Lernlandschaften. Räume werden so gestaltet, dass sie sich schnell und ohne viel Aufwand verändern lassen. Die Raumgestaltung folgt der inklusiven **> Pädagogik** und unterstützt die allgemeine Schule durch angemessene Rahmenbedingungen.

8.4 Hilfsmittelsammlungen (ämterübergreifende Clearing-Stelle für schulische Hilfsmittel)

Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf brauchen für den Unterricht häufig Hilfsmittel. Zum Beispiel:

- Spezielle Computer
- Software für die Sprachausgabe oder für die Schriftvergrößerung
- Rechenhilfen
- Schreiftafeln und Schreibgeräte
- Spezielle Tische und Stühle

Um Hilfsmittel zu bekommen, kann die Schulleitung der allgemeinen Schule einen Antrag an das Stadtschulamt stellen. Es gibt aber auch Hilfsmittel, die von den Eltern bei der Krankenkasse beantragt werden müssen. Oft ist es schwierig, einen Antrag richtig auszufüllen. Oder die Krankenkasse lehnt den Antrag ab. Oder die Eltern müssen lange warten, bis das zuständige Amt (Jugend- und Sozialamt) den Antrag bearbeitet.

Bei solchen Problemen bietet die ämterübergreifende Clearing-Stelle Unterstützung. Die Clearing-Stelle ist eine gemeinsame Einrichtung des Jugend- und Sozialamts und des Stadtschulamts.

Clearing ist ein englisches Wort. Es wird *Kliering* ausgesprochen. Clearing heißt: Klärung.

Die ämterübergreifende Clearing-Stelle übernimmt die Gespräche mit den zuständigen Ämtern und klärt die Kostenübernahme. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf so schnell wie möglich die nötigen Hilfsmittel bekommen.

8.5 Regionale Koordination von Inklusion in der Bildungsregion West und Süd

Vernetzung und gute Zusammenarbeit sind wichtig, damit Inklusion gelingt. Deshalb wird in der Bildungsregion West eine Koordinations-Plattform aufgebaut. Sie hilft bei der Vernetzung und der Zusammenarbeit.

Aufgabe der Koordinatoren

Seit dem Schuljahr 2015/16 gibt es in der Bildungsregion West und in der Bildungsregion Süd je eine Koordinatorin. Sie sind Ansprechpartnerinnen für alle Fragen zur ➤ **Inklusion** in der Bildungsregion.

Die Koordinatorinnen sind im ➤ **BFZ** West und im Stadtschulamt erreichbar. Von dort aus halten sie Kontakt zu den Schulen und zu den Anbietern von Jugendhilfe in der Bildungsregion.

Sie steht auch in Kontakt zu Anbietern von Bildung, zum Beispiel zu Musikschulen.

Die Koordinatorinnen kümmern sich um das Programm Jugendhilfe in der Grundschule. Außerdem arbeiten sie eng mit dem „Qualifizierungs-Netzwerk für multi-professionelle Teams“ zusammen.

Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung

Regionalkoordinatorin West und Süd

Dr. Sabine Doerner

Stadtschulamt

Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main

Telefon: 069/212-33 276

E-Mail: sabine.doerner@stadt-frankfurt.de

Regionalkoordinatorin Süd

Sonja Wormsbächer

Stadtschulamt

Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main

Telefon: 069/212-35 376

E-Mail: sonja.wormsbaecher@stadt-frankfurt.de

Thema Förderausschüsse im Stadtschulamt Pädagogische Schulentwicklung

E-Mail: Foerderausschuss.Amt40@stadt-frankfurt.de

8.6 Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit

Der Schulträger der Stadt Frankfurt (Stadtschulamt) ist für die Schüler-Beförderung zuständig.

Das Recht auf Schüler-Beförderung ist im HSchG § 161 festgeschrieben. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von „eingeschränkter Wegefähigkeit“) gibt es besondere Regelungen und Hilfen.

Unterstützung und Beratung erhalten Interessierte im Stadtschulamt.

Stadtschulamt Frankfurt am Main

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Mittwoch: 8:00–12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

Telefon: 069/212 38574

E-Mail: schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de

9 Begriffserklärungen

> Allgemeine Schule

In der allgemeinen Schule wird Kindern ermöglicht, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Schulbildung – auch „Beschulung“ genannt – erfolgt dabei in verschiedenen Stufen: Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

Die Grundschule als gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens umfasst die ersten vier Jahrgangsstufen.

Die Mittelstufe wird in verschiedene Bildungsgänge unterteilt: Hauptschule, Realschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsgangs.

Die Sekundarstufe II zählt zur Oberstufe.

Für die Beschulung in der Grundschule gilt das Prinzip der Wohnortnähe. Für die Mittelstufe gilt diese allerdings nicht.

> Anhörung

Die Anhörung gibt in gerichtlichen und behördlichen Verfahren den Beteiligten die Gelegenheit, sich zu der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern. Sie verwirklicht den rechtsstaatlichen Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 GG) und im Verwaltungsverfahren.

Die Anhörung ist formfrei, kann also sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Eine mündliche Anhörung wird protokolliert.

> BFZ/Beratungs- und Förderzentrum

BFZ ist die Abkürzung für **B**eratungs- und **F**örderzentrum. In einem BFZ arbeiten Lehrerinnen und Lehrer mit einer besonderen Ausbildung, die sich mit den verschiedenen Formen von Behinderungen oder Beeinträchtigungen auskennen und die wissen, wie man Kinder mit solchen Behinderungen oder Beeinträchtigungen erfolgreich unterrichtet. Sie unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer in den allgemeinen Schulen, damit die betreffenden Kinder dort erfolgreich lernen können.

➤ **Förderausschuss**

Im Förderausschuss wird eine Empfehlung über die Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung eines Kindes erstellt.

➤ **Förderbedarf**

Der Förderbedarf beschreibt, welche Unterstützung ein Kind benötigt, damit es lernen kann und Fortschritte macht. Dabei kann die Unterstützung mit Hilfsmaterialien erfolgen oder durch Maßnahmen, die dem Kind das Lernen erleichtern und die ihm Fortschritte ermöglichen. Auch räumliche Fragen spielen hierbei eine Rolle.

➤ **Förderschule**

Eine Förderschule – auch Sonderschule, Förderzentrum, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genannt – bezeichnet in Deutschland je nach Bundesland eine Schulart für Kinder und Jugendliche, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten als mehr oder weniger schwer behindert/beeinträchtigt bezeichnet bzw. eingestuft werden (z. B. durch eine „Lernbehinderung“, „geistige Behinderung“, „Sinnesbehinderung“ oder „Körperbehinderung“).

➤ **Förderdiagnostische Stellungnahme**

In einer förderdiagnostischen Stellungnahme wird die Beeinträchtigung oder Behinderung der Schülerin oder des Schülers detailliert beschrieben und die Maßnahmen, die dazu führen können, dass die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule lernen kann.

➤ **Inklusion**

Als Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert – also angenommen – wird.

Jeder Mensch soll gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

> **Inklusive Beschulung**

Im Bereich der Bildung beschreibt Inklusion einen Ansatz, der auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht. In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen von Anfang an gemeinsam.

Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der Weiterbildung wird niemand aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.

Es ist die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern. Nicht der Mensch muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

> **Nachteilsausgleich**

Kann man die Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes nicht vollkommen durch festgelegte Maßnahmen ausgleichen und lernt das Kind weniger oder schafft die festgelegten Leistungs-Prüfungen nicht, dann kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Diesen Antrag können sowohl die Eltern als auch der betreuende Pädagoge (z. B. Klassenlehrerin und Klassenlehrer) stellen.

Einen Nachteilsausgleich gibt es beispielsweise für Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie (Verständnisproblem von z. B. Zahlenbegriffen und Grundrechenarten). Dieser Nachteilsausgleich kann ohne einen Förderausschuss erklärt werden.

Ist der Umfang des Nachteils nicht eindeutig oder sind die zu ergreifenden Maßnahmen besonders umfangreich, wird ein Nachteilsausgleich im Rahmen einer erweiterten Klassenkonferenz festgestellt.

> **Pädagogik**

Pädagogik bezeichnet eine wissenschaftliche Lehre, die sich mit der (Theorie und Praxis) von Bildung und Erziehung auseinandersetzt.

> **Pädagoginnen und Pädagogen**

Das sind Personen, die sich in der Praxis mit Erziehung und Bildung auseinandersetzen und mit den Theorien der Pädagogik.

> **Prävention**

Regionale BFZ unterstützen allgemeine Schulen in der Prävention. Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache und der sozialemotionalen Entwicklung entgegenzuwirken, um einem drohenden Leistungsversagen entgegenzuwirken.

Es werden Maßnahmen eingeleitet, damit sich eine Situation nicht verschlimmert.

> **Schülerakte**

In Schülerakten sammeln Schulen relevante Daten, um den Entwicklungsweg einer Schülerin oder eines Schülers nachvollziehen zu können. Eltern haben das Recht, die Akte einzusehen.

> **Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren**

Dieses Verfahren beinhaltet die Prüfung, ob eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Zur Prüfung gehört an erster Stelle, dass das regionale BFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme schreibt. Hierzu wird das Kind und das gesamte Umfeld des Kindes betrachtet. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Frage, wie dieses eine Kind ganz individuell unterstützt und gefördert werden kann, damit es sich weiterentwickeln kann.

> Sprachheil-Förderung

Eine Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die mit dem Sprechen und Lesen Probleme haben.

> Staatliches Schulamt

Das Staatliche Schulamt für Frankfurt gehört zu dem Hessischen Kultusministerium (HKM). Das Staatliche Schulamt kontrolliert, wie die Schulen ihre Arbeit machen. Außerdem berät es die Schulen, welche Angebote sie für Kinder machen können (z. B. für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die noch kein Deutsch sprechen).

> Stadtschulamt (Frankfurt/Main)

Das Stadtschulamt gehört zu der Verwaltung der Stadt Frankfurt. Es ist für alle Schulen in Frankfurt am Main zuständig.

> Teilhabe

Teilhabe bedeutet, dass Jeder und Jede überall mitmachen kann.

> Therapeutinnen und Therapeuten

Als Therapeut wird ein Anwender eines Heilberufes oder eines Heilverfahrens bezeichnet. Hierzu zählen z. B. Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker, aber auch Therapeuten der Gesundheitsfachberufe wie z. B. Logopäden, Motopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten, die ihre Berufsbezeichnung erst nach bestandener staatlicher Prüfung führen dürfen.

> UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt den gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in Artikel 24.

10 Kontaktdaten

INKLUSION GELINGT GEMEINSAM

Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung Regionalkoordinatorin West

Regionalkoordinatorin in der Bildungsregion Frankfurt West
Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung
Dr. Sabine Doerner
Stadtschulamt
Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069/212-33 276
E-Mail: sabine.doerner@stadt-frankfurt.de

Regionalkoordinatorin Süd

Sonja Wormsbächer
Stadtschulamt
Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung
Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069/212-35 376
E-Mail: sonja.wormsbaecher@stadt-frankfurt.de

Unabhängige Inklusionsberatungsstelle

Gemeinsam leben Frankfurt e. V.
Unabhängige Inklusionsberatungsstelle Frankfurt
Egenolfstraße 29, 60316 Frankfurt am Main
Bitte vorher einen Termin vereinbaren
Telefon: 069/70 790 106
E-Mail: beratung@gemeinsamleben-frankfurt.de
Website: www.gemeinsamleben-frankfurt.de

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Bildung und Integration
– Stadtschulamt –
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt am Main
www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de
www.frankfurt-macht-schule.de
verwaltung.amt40@stadt-frankfurt.de

Redaktion

Dr. Sabine Doerner, Katharina Heil

Lektorat und Projektmanagement

Katharina Heil, Lektorat Schreibweise
Website: www.schreib-weise.net

Satz und Layout

Alexander Roos, **roos**artig kommunikation
Website: roosartig.de

Druck

Display & Druck-Service GmbH
Website: www.dds-produktion.de

Auflage
3.000 Exemplare

Stand
März 2020

Mit freundlicher Unterstützung



Gemeinsam leben Frankfurt e. V.

Creative Commons



Diese Lizenz erlaubt Ihnen, dieses Werk zu verbreiten, zu bearbeiten, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange die Urheber des Originals, also die Herausgeber, genannt werden und die auf deren Werk/Inhalt basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden (Creative Commons Lizenzmodell ATTRIBUTION SHARE ALIKE).